

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GLIEDERUNG (§1 (6, 9) BauNVO)

INNERHALB DES FLURSTÜCKS 90/3 SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 8 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS.

EINZELHANDELSBETRIEBE SIND IM GESAMTEN GEWERBEGEBIET UNZULÄSSIG.

2. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN. EINFRIEDUNGEN SOWIE BEPFLANZUNGEN, MIT AUSNAHME VON EINZELBÄUMEN, MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0,70 m ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

3. FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN UND ZUFahrTEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

DIE PARKSTREIFEN KÖNNEN FÜR MAX. 2 ZUFahrTEN JE BAUGRUNDSTÜCK IN EINER HÖCHSTBREITE VON JE 5m UNTERBROCHEN WERDEN.

DIREKTE ZUFahrTEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZUR FREIEN STRECKE DER L 94 DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN. DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN VON DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUS SIND IN EINEM ABSTAND GRÖSSER ALS 20 m VON DER L 94 ANZULEGEN. (GEMESSEN VON AUßERSTER BEFESTIGTER FAHRBAHNKANTE)

4. GEBÄUDEHÖHEN (§ 16 (2) BauNVO)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF WERTE ÜBER NN. INNERHALB DES MIT Fh 47,6 BESTIMMTEN BEREICHES SIND FÜR SONDERBAUTEN WIE SILOS, SCHORNSTEINE UND ENTLÜFTUNGSANLAGEN (DIE AUFGRUND DER NUTZUNG GRÖSSERE HÖHEN ERFORDERN UND MAX 25 % DER GRUNDFLÄCHE AUSMACHEN) AUSNAHMSWEISE GEBÄUDEHÖHEN BIS MAX. 52 m ÜBER NN ZULÄSSIG.



5. BAUWEISE (§22 (4) BauNVO)

BEI DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE (a) SIND GRENZABSTÄNDE DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN. GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m SIND ZULÄSSIG.

6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 82 LBO)

GESCHLOSSENE FASSADENTEILE SIND ALLE 3 m MIT EINER RANK- UND KLETTERPFLANZE ZU BEGRÜNEN. FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: EFEU, CLEMATIS ODER GEISSBLATT.

INNERHALB DES BEREICHS MIT EINER FIRSHÖHENBESCHRÄNKUNG VON 43,6 m ÜBER NN SIND FLACHDÄCHER MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN.

STELLPLÄTZE, FEUERWEHRUMFahrTEN UND LAGERFLÄCHEN SIND IN SCHOTERRASEN, RASENGITTERSTEINEN ODER PFLASTER MIT HOHEM FUGENANTEIL AUF DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄCHNZENDE VERGLASUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE DER TRAUFE ZULÄSSIG. DIE MAX. GRÖSSE DER EINZELNEN WERBEANLAGEN BETRÄGT 6 m x 6 m. DER FLÄCHENANTEIL AN DER GEBÄUDEWAND DARF 10% WERBEFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN SIND INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER HÖHENBESCHRÄNKUNG VON 43,6 m ÜBER NN NICHT ZULÄSSIG.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ANPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

INNERHALB DES FLURSTÜCKS 90/3 SIND DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHEN ZU ERHALTEN. GELÄNDEEINSCHNITTE UND -AUFSCHÜTTUNGEN KÖNNEN FÜR DIE ERFORDERLICHE EINFÜGUNG BAULICHER ANLAGEN IN DAS GELÄNDE BIS MAX. 2 m ABWEICHEND VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN EINZELBAUM IN DER ART STIELEICHE ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 - 16 cm ZU PFLANZEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND GLEICHFALLS IN DIESER ART UND GRÖSSE VORZUSEHEN.

FÜR DIE MIT DEN FOLGENDEN ZIFFERN BESCHRIEBENEN BEREICHE SIND DIE AUFGEFÜHRTEN MASSNAHMEN FESTGESETZT:

DIE ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN ERFOLGT FÜR DIE FLURSTÜCKE 83/1, 91/9, 91/12^{+91/13} UND 91/14 AUF DEM EIGENEN BAUGRUNDSTÜCK DURCH DIE MASSNAHMEN 6 - 8.

DIE ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN ERFOLGT FÜR DIE FLURSTÜCKE 88/5, 88/4, 90/7, 91/15 und 90/3 AUF DEM EIGENEN BAUGRUNDSTÜCK DURCH DIE MASSNAHMEN 5 UND 8 SOWIE DURCH DIE BENACHBARTEN MASSNAHMEN 1 - 4.

1 AUF DER SÜD- UND OSTSEITE WIRD EINE MINDESTENS FÜNF-REIHIGE BEPFLANZUNG AUS FOLGENDEN GEHÖLZEN FESTGESETZT:

HAINBUCH, HASELNUSS, WEISSDORN, VOGELKIRSCH, SCHLEHE, STIELEICHE, FAULBAUM, HUNDSROSE, HOLUNDER, EBERESCH

DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN WERDEN ALS NÄHRSTOFFARME GRAS- UND KRAUTFLUREN MIT EINER MAHD ALLE 4 - 5 JAHRE ENTWICKELT.

2 ES IST EINE WILDKRAUTFLUR MIT EINER MAHD ALLE 4 - 5 JAHRE ZU ENTWICKELN.

3 DIE VORHANDENEN NOCH NICHT MIT GEHÖLZEN BEWACHSENEN TEILFLÄCHEN SIND ALLE 4 - 5 JAHRE ZU ENTKUSSELN. NICHT VERUNREINIGTES OBERFLÄCHENWASSER (DACHWASSER), IST IN DIESE FLÄCHE ZU LEITEN.

~~INNERHALB DER BESONDEREN FLÄCHEN 1 - 3 IST NACH DER MAHD DAS MÄHGUT AUFZUNEHMEN UND EINER KOMPOSTIERUNG ZUZUFÜHREN. DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN UND PESTIZIDEN IST HIER UNZULÄSSIG.~~



4 EINE STANDWEIDENNUTZUNG MIT MAX. 1,5 TIEREN (PFERDE ODER KÜHE) JE HEKTAR ZWISCHEN 1. JUNI UND 30. NOVEMBER IST ZULÄSSIG. AUF DEM FLURSTÜCK 134/1 IST EINE BEWEIDUNG MIT 1 TIER JE HEKTAR IN DER ZEIT VOM 15. AUGUST BIS 30. NOVEMBER ZULÄSSIG. FÜR DIESE FLÄCHEN WERDEN DARÜBER HINAUS FOLGENDE MASSNAHMEN VORGESEHEN.

DÜNGEMITTEL ODER PFLANZENSCHUTZMITTEL SIND NICHT ZU VERWENDEN.

ZWISCHEN 15. MÄRZ UND 30. NOVEMBER IST EINE BODENBEARBEITUNG NICHT ZULÄSSIG.

IM MEHRJÄHRIGEN ABSTAND IST EINE MAHD (OHNE RANDSTREIFEN GRÄBEN, GEHÖLZE) IM HERBST ERFORDERLICH. DIE MAHD DES BINSENSUPFES ERFOLG T VON HAND ODER MIT EINACHSMÄHERN, DAS MÄHGUT WIRD ABTRANSPORTIERT. DIE ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN SIND DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

DIE AN DER SÜDWESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 180/134 BESTEHENDE LÜCKE VON 130 m ZWISCHEN ZWEI KNICKS WIRD EBENERDIG MIT FOLGENDEN ARTEN ZWEIREIHIG MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1 m GESCHLOSSEN:
SCHWARZERLE, TRAUBENKIRSCH E, FAULBAUM, OHRWEIDE, SALWEIDE, GRAUWEIDE UND GEMEINER SCHNEEBALL.

5 DIE ANPFLANZFLÄCHE (FÜR DEN PFLANZENBESTAND GLEICHZEITIG BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG) IST NACH § 9 (1) 25 a BauGB MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU ERGÄNZEN:
FELDAHORN, SANDBIRKE, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE.

6

DIE EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE, ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 BIS 16 cm ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT 10 m. DIE SICH ENTWICKELNDE GRAS- UND KRAUTFLUR IST ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

7

DIE FÜNF EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE, ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 BIS 16 cm ZU PFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE FLÄCHE VON MIND. 10 qm FREIZUHALTEN.

8

DIE „NPFLANZUNG IST IN DEN FOLGENDEN ARTEN VORZUNEHMEN:

FELDAHORN, SANDBIRKE, HASELNUSS, WEISSDORN, VOGELKIRSCHKE, SCHLEHE, STIELEICHE, FAULBAUM, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER, EBERESCHE.

DIE PFLANZUNGEN SIND MIND. VIER-REIHIG AUSZUFÜHREN. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT IN DER REIHE UND ZWISCHEN DEN REIHEN 1 m. ALLE ARTEN SIND ALS 2x VERSCHULTE STRÄUCHER UND HEISTER IN DER GRÖSSE VON MIND. 1 m HÖHE ZU PFLANZEN.



8. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

OSTEN.

~~WESTEN~~

INNERHALB DES LÄRMPEGELBEREICHS IV SIND FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN NACH ~~WESTEN~~ UNZULÄSSIG. FENSTER, TÜREN UND AUSSENWÄNDE VON WOHN- UND BÜORÄUMEN, DIE NACH OSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN:

INNERHALB DES LÄRMPEGELBEREICHS IV EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 40dB (WOHNRÄUME) BZW. 35dB (BÜROS) UND IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35dB (WOHNRÄUME) BZW. 30dB (BÜROS) EINHALTEN.

AN DIE GEBÄUDEFRONTEN NACH SÜDEN UND NORDEN WERDEN INNERHALB DES FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHS IV JEWEILS DIE NIEDRIGEREN ANFORDERUNGEN DES VORHERIGEN LÄRMPEGELBEREICHS GESTELLT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



GEWERBEGEBIET

0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

Fh 47,6

MAX. FIRSTHÖHE IN m ÜBER NN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

§ 9 (1) 4 BauGB



STELLPLATZANLAGE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE / ANBAUVERBOTSZONE

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



VERKEHRSLÄCHEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

§ 9 (1) 12,14 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER



REGENRÜCKHALTEFLÄCHE



FLÄCHEN FÜR PUMPSTATION, ABWASSER



FEUERLÖSCHBRUNNEN



ELEKTRIZITÄT



§ 9 (1) 13 BauGB

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN



VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH



VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LEITUNG



VERSORGUNGSLEITUNG, KÜNFTIG ENTFALLEND

WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) 16 BauGB



WASSERFLÄCHEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG.

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

1

EINZELFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN MASSNAHMEN

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB



GL - GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT; GL - GEH- UND LEITUNGSRECHT



VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN



LÄRMPEGELBEREICHE MIT ABGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB



ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES



ERFORDERLICHE SICHTDREIECKE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



KÜNFTIG ENTFALLENDE BÄUME



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



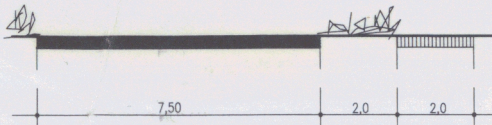
KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



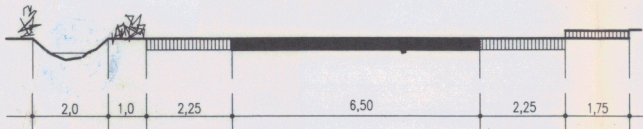
KENNZEICHNUNG DER LAGE EINER ALTABLAGUNG

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1 : 100



SCHNITT A - A L 94



SCHNITT B - B ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.1991. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT, ERFOLGT.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 14.10.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.12.1989, 24.03.1994, VOM 03.12.1993 UND VOM 20.07.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.02.1991 DEN 1. ENTWURF, AM 11.11.1993 DEN 2. ENTWURF UND AM 24.02.1994 DEN 3. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.04.1991 BIS ZUM 07.05.1991, SOWIE VOM 20.12.1993 BIS ZUM 20.01.1994 UND VOM 20.07.1994 BIS ZUM 22.08.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.03.1991, AM 07.12.1993 UND AM 12.07.1994 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **11. DEZ. 1995** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, **14. DEZ. 1995**



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.10.1991, 24.2.1994 UND 22.09.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.10.1991 SOWIE AM 22.09.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 10.01.1995 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

TRITTAU, 27.06.1995



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM **09.10.1995** AZ. **60/22-62,082** ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. **(13 neu/erg.)**
~~- DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

TRITTAU, **01.07.1996**



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, **01.07.1996**



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM **20.08.1996** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM **21.08.1996** IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, **22.08.1996**



BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 11.04.1994 (BGBl. I S. 766), SOWIE NACH § 82 DER LBO VOM 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.1991 UND 22.9.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 NEUAUFSTELLUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET:

WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE UND BEIDERSEITS DES GEMEINDEWEGES SANDFUHRTSMOOR

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN


BEBAUUNGSPLAN NR. 13

NEUAUFSTELLUNG UND ERGÄNZUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG


DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451-497746 FAX 4988960



PLANSTAND: 2 . SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD;